
Maastrichter Prinzipien zu den Menschenrechten künftiger Generationen

Juli 2023

Maastrichter Prinzipien zu den Menschenrechten künftiger Generationen

Juli 2023

Übersetzung auf Deutsch durch Michael Nanz, FIAN Schweiz

Weitere Informationen zu den Prinzipien finden sich unter RightsOfFutureGenerations.org.

Einführung

Die Rechte künftiger Generationen wurden bei der Analyse und Anwendung der Menschenrechte lange Zeit vernachlässigt. Doch die Menschenrechtsnormen beschränken sich nicht auf die heutigen Generationen. Die Grundlagen für internationales Recht, das sich mit den Rechten künftiger Generationen befasst, finden sich in internationalen Instrumenten in einer Reihe von Themenbereichen, die sich über fast ein Jahrhundert erstrecken; in Verfassungen und Gesetzgebungen in der Mehrheit der Staaten der Welt; in den Gesetzen, Traditionen und Kosmologien indigener Völker auf allen Kontinenten; und in den Lehren der wichtigsten Glaubensstraditionen, die die Mehrheit der Menschen auf der Welt repräsentieren.

Die Maastrichter Prinzipien zu den Menschenrechten künftiger Generationen dienen der Klärung des derzeitigen Standes des Völkerrechts in Bezug auf die Menschenrechte künftiger Generationen. Die Prinzipien konsolidieren den sich entwickelnden Rechtsrahmen und bekräftigen verbindliche Verpflichtungen der Staaten und anderer Akteure, wie sie im Völkerrecht und in den Menschenrechten festgelegt sind. Sie bieten auch eine progressive Auslegung und Weiterentwicklung bestehender Menschenrechtsstandards im Zusammenhang mit den Menschenrechten künftiger Generationen. Darüber hinaus anerkennen sie, dass die Staaten im Zuge der Weiterentwicklung der Menschenrechtsnormen zusätzliche Verpflichtungen eingehen können.

Diese Prinzipien bieten Beispiele dafür, wie die Verwirklichung der Rechte künftiger Generationen die Berücksichtigung der besonderen Rechte bestimmter Bevölkerungsgruppen erfordert, was jedoch nicht umfassend geschieht. Es ist wichtig, diese Grundsätze zusammen mit anderen Menschenrechtsstandards zu lesen, die die Bedeutung von Menschenrechten für bestimmte Gruppen darlegen, darunter auch Gruppen, die historischer und aktueller systemischer Diskriminierung in ihren vielen Formen ausgesetzt sind.

Die Grundsätze sind das Ergebnis eines fast sechsjährigen Prozesses von Forschung, Dialog und kollektivem Brainstorming mit der Beteiligung einer Reihe von akademischen Expert:innen, aktuellen oder ehemaligen Menschenrechts-Mandatsträger:innen auf nationaler und weltregionaler Ebene, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Angehörigen indigener Völker und sozialen Bewegungen. Sie bauen auf historischen Traditionen und jahrtausendealtem Wissen auf.

Die Grundsätze wurden am 3. Februar 2023 in Maastricht angenommen. Zu den Unterzeichnenden gehören Expert:innen aus allen Regionen der Welt, darunter aktuelle und ehemalige Mitglieder internationaler Menschenrechtsvertragsorgane und regionaler Menschenrechtsgremien sowie ehemalige und aktuelle Sonderberichterstatter:innen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen. Diese Initiative baut auf den in Maastricht angenommenen Rechtsgutachten auf: Auf den Limburger Prinzipien zur Umsetzung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1986), den Maastrichter Leitlinien zu Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte (1997) und den Maastrichter Grundsätzen zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (2011) und dem dazugehörigen Kommentar.

Die vollständige Erläuterung der einzelnen Prinzipien und die Quellen, auf die sie sich stützen, enthält der [Kommentar](#) zu diesen Prinzipien.

Weitere Informationen zu den Prinzipien finden sich unter RightsOfFutureGenerations.org.

Präambel

- I.** Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte verkünden alle, dass die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Menschheitsfamilie die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt ist.
 - II.** Weder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte noch irgendein anderes Menschenrechtsinstrument enthalten eine zeitliche Beschränkung oder beschränken Rechte auf die Gegenwart. Die Menschenrechte erstrecken sich auf alle Mitglieder der Menschheitsfamilie, einschließlich der gegenwärtigen und künftigen Generationen.
 - III.** Die menschlichen Generationen existieren in einem ununterbrochenen Kontinuum, das sich unter dem Eintritt unzähliger neuer Mitglieder in die lebende menschliche Gemeinschaft ständig erneuert und neu definiert. Jeglicher Umgang mit menschlichen Generationen und ihren entsprechenden Rechten muss dieses Kontinuum anerkennen und widerspiegeln.
 - IV.** Die Menschenrechte künftiger Generationen bilden eine wesentliche Dimension der Pflicht der Menschheit, die angeborene Würde, Gleichheit und unveräußerlichen Rechte aller Menschen zu wahren.
 - V.** Entscheidungen, die von den heute Lebenden getroffen werden, können sich auf das Leben und die Rechte derjenigen auswirken, die erst Jahre, Jahrzehnte oder viele Jahrhunderte später geboren werden. In den letzten Jahrzehnten hat die Notwendigkeit, die generationenübergreifende Dimension des gegenwärtigen Verhaltens zu erkennen, an Dringlichkeit gewonnen. Die Menschheit, die Erde, auf der wir leben, die natürlichen Systeme, von denen wir nur ein Teil sind, und unser politisches, soziales, kulturelles und wirtschaftliches System befinden sich inmitten eines tiefgreifenden, raschen und gefährlichen Wandels in den Händen der Menschheit selbst.
 - VI.** Die Anerkennung und Gewährleistung der Rechte künftiger Generationen erfordert eine Weiterentwicklung der Entscheidungsprozesse, um sowohl Gerechtigkeit als auch Nachhaltigkeit über eine Reihe von Zeiträumen hinweg zu berücksichtigen und sicherzustellen, einschließlich der Gegenwart, der nahen und der fernen Zukunft.
 - VII.** Kinder und Jugendliche sind den kommenden Generationen zeitlich am nächsten und nehmen daher eine einzigartige Position ein, und haben eine wichtige Rolle in diesem Übergang zu langfristigem, generationenübergreifendem Denken zu spielen. Dementsprechend ist ihren Perspektiven und ihrer Teilnahme an Entscheidungsprozessen zu langfristigen und generationenübergreifenden Risiken besonderes Gewicht beizumessen.
 - VIII.** Die Gerechtigkeit zwischen den Generationen hat sowohl eine individuelle als auch eine kollektive Dimension.
-

-
- IX.** Frauen und Mädchen tragen nach wie vor die Last vieler der größten Herausforderungen der Gesellschaft. Weit verbreitete soziale Normen und Geschlechterstereotypen hindern die Gesellschaft nach wie vor daran, eine tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen. Frauen und Mädchen erfahren eine systematische Diskriminierung bei der Wahrnehmung aller Menschenrechte, einschließlich einer mangelnden sinnvollen Beteiligung an Entscheidungsprozessen trotz ihres Einflusses und ihrer entscheidenden Rolle bei der Beschaffung von Ressourcen für die Gemeinschaft und den Haushalt. Wird die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern nicht angegangen, werden die Rechte sowohl der heutigen als auch der künftigen Generationen untergraben.
- X.** Systematische rassistische, ethnische, religiöse und andere Formen der Diskriminierung, Ausbeutung und ungerechte Verteilung von Reichtum, Ressourcen und Chancen zwischen und innerhalb von Ländern untergraben die Rechte heutiger Generationen und verstärken die Bedrohungen für künftige Generationen. Dementsprechend sind Bemühungen um die Beseitigung von Ungerechtigkeiten innerhalb der Generationen von wesentlicher Bedeutung, um Gerechtigkeit zwischen den Generationen zu erreichen. Dies erfordert, dass die Staaten ihren extraterritorialen Verpflichtungen nachkommen, auch im Zusammenhang mit der Regulierung transnationaler Konzerne.
- XI.** Die Weltanschauungen und Lebensweisen vieler indigener Völker widerspiegeln das Kontinuum der Beziehungen zwischen den gegenwärtigen und den künftigen Generationen sowie die tiefgreifende Verbindung zwischen der Menschheit und dem Land und den Ökosystemen, von denen die Menschheit ein Teil ist. Diese Systeme und das Kontinuum und die Verbindungen, die sie schützen, sind durch die Aneignung und Zerstörung von Ländereien, Territorien und Ressourcen der indigenen Völker gefährdet. Die volle Anerkennung der Souveränität und die wirksame Durchsetzung der Rechte und der Souveränität der indigenen Völker sind daher eine gemeinsame Verpflichtung sowohl gegenüber den heutigen als auch den künftigen Generationen der Menschheit.
- XII.** Bauern, Bäuerinnen und traditionelle Gemeinschaften, darunter Fischer und Fischerinnen, Hirten- und Nomadenvölker, von Wald abhängige Gemeinschaften und Frauen auf dem Lande spielen eine Schlüsselrolle bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt und bei der Sicherstellung angemessener und nachhaltiger Ernährungssysteme sowohl für heutige als auch für künftige Generationen. Der Schutz ihrer Rechte und Ressourcen ist entscheidend für die Wahrung und Verwirklichung der Menschenrechte künftiger Generationen.
- XIII.** Die Menschheit ist ein Teil der Welt, nicht getrennt von ihr. Die Rechte künftiger Generationen müssen im Lichte der Abhängigkeit der Menschheit von den natürlichen Systemen der Erde und ihrer Verantwortung für diese Systeme interpretiert und angewandt werden, jetzt und in der Zukunft unserer Spezies.
- XIII.** Die Menschenrechte künftiger Generationen müssen im Rahmen des sich entwickelnden rechtlichen Kontextes verstanden, interpretiert und integriert werden, der die Beziehungen der Menschheit zur natürlichen Welt und die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt. Zu diesem Kontext gehören das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, die zunehmende Anerkennung der Rechte der Natur und die Wissenssysteme indigener Völker, lokaler und traditioneller Gemeinschaften.
-

- XIV.** Die Beendigung nicht-nachhaltiger Produktions-, Konsum- und Lebensstile ist erforderlich, um den vollen Genuss der Menschenrechte, einschließlich wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und umweltbezogener Rechte, für alle Mitglieder der heutigen und künftigen Generationen zu gewährleisten. Die menschliche Entwicklung muss von der Zerstörung der Natur und dem übermäßigen Verbrauch natürlicher Ressourcen abgekoppelt werden, um die Verwirklichung der Menschenrechte heutiger und künftiger Generationen und die Integrität der Natur und ihrer Systeme zu erreichen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Definition: Künftige Generationen

Im Sinne dieser Prinzipien sind künftige Generationen jene Generationen, die noch nicht existieren, aber künftig existieren und die Erde erben werden. Zu den künftigen Generationen gehören Personen, Gruppen und Völker.

2. Rechtsgrundlage für die Menschenrechte künftiger Generationen

2.1 Künftige Generationen haben einen Rechtsanspruch auf die Menschenrechte, unter anderem auf folgenden Grundlagen:

- a) das Völkerrecht in seinen verschiedenen Formen, das die Menschenrechte für alle Menschen anerkennt, ohne diese Rechte auf heutige Generationen zu beschränken;
- b) das Völkerrecht in seinen verschiedenen Formen, die explizit oder implizit Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten gegenüber künftigen Generationen anerkennen und darauf abzielen, Gerechtigkeit zwischen den Generationen sicherzustellen; und
- c) allgemeine Rechtsgrundsätze, wie sie in Gesetzen, Normen, Bräuchen und Werten von Staaten und Völkern aus allen Weltregionen und Glaubenssystemen zum Ausdruck kommen, die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten gegenüber künftigen Generationen anerkennen, oder die bereits jetzt und weiterhin für den Schutz der Menschenrechte aller Menschen von Bedeutung sind, ohne sie auf die heutigen Generationen zu beschränken.

2.2 Die oben genannten Grundlagen schließen andere Rechtsquellen nicht aus, die die Rechte künftiger Generationen anerkennen und mit diesen Prinzipien vereinbar sind.

3. Beschränkungen und Ausnahmen

Die Staaten dürfen Menschenrechte, einschließlich der Rechte gegenwärtiger und künftiger Generationen, nur Beschränkungen und Ausnahmen unterwerfen, die nach dem Völkerrecht für diese spezifischen Rechte ausdrücklich zulässig sind, und gemäss den im einschlägigen Völkerrecht vorgesehenen Verfahren und Garantien.

4. Auslegung

- a) Keine Bestimmung dieser Prinzipien soll so verstanden werden, dass sie nationale oder internationale Standards schmälert, die der Verwirklichung der Rechte künftiger Generationen in höherem Maße förderlich sind.
- b) Keine Bestimmung dieser Prinzipien darf dahingehend ausgelegt werden, dass ein Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht hat, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, Menschenrechte zu untergraben, die in diesen Prinzipien anerkannt werden, seien es diejenigen heutiger oder künftiger Generationen.
- c) In diesen Prinzipien werden weder Rechte von menschlichen Embryonen oder Föten auf Geburt anerkannt, noch wird eine Verpflichtung für eine Person anerkannt, ein anderes Lebewesen zur Welt zu bringen. Diese Prinzipien dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie Eingriffe in die körperliche Selbstbestimmung von Frauen, Mädchen und anderen, die schwanger werden können, akzeptieren, einschließlich ihrer Handlungen und Entscheidungen in Bezug auf Schwangerschaft oder Abtreibung und andere sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte.
- d) Diese Prinzipien müssen so ausgelegt und angewendet werden, dass sie mit der Abhängigkeit der Menschheit von der Natur und allen Lebewesen und mit der Notwendigkeit, die Verwirklichung der Rechte der Natur und aller Lebewesen zu unterstützen, vereinbar sind.

5. Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte

- a) Alle Menschen – in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft – sind in ihrer Würde gleich und haben Anspruch auf die vollständige und gleichberechtigte Ausübung der Menschenrechte.
- b) Alle Menschenrechte sind universell, unteilbar, voneinander abhängig und miteinander verbunden. Künftige Generationen haben Anspruch auf alle individuellen und kollektiven Menschenrechte, unter anderem auf die bürgerlichen und politischen Rechte, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, das Recht auf Entwicklung, das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf Frieden.

6. Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

- a) Künftige Generationen haben das Recht auf die gleichberechtigte Wahrnehmung aller Menschenrechte. Die Staaten müssen die in diesen Prinzipien dargelegten Rechte künftiger Generationen ohne jegliche Diskriminierung garantieren. Die Staaten und andere Pflichtenträger müssen jedes Verhalten unterlassen, von dem vernünftigerweise angenommen werden kann, dass es zu irgendeiner Form der Diskriminierung künftiger Generationen führt oder diese aufrechterhält.
 - b) Die Staaten müssen alle Formen direkter und indirekter Diskriminierung beseitigen, einschließlich intersektioneller Diskriminierung, aus Gründen der Rasse,
-

der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Ehe- und Familienstands, der Arbeit, der Abstammung, einer Behinderung, des Gesundheitszustands, des Wohnorts, des Alters, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Religion, der Kultur oder der Sprache, der politischen oder sonstigen Anschauung, des Eigentums, der Geburt, der wirtschaftlichen und sozialen Lage oder eines anderen Status, der nach den internationalen Menschenrechtsnormen anerkannt ist oder anerkannt werden soll.

- c) Die Staaten müssen heutige und künftige Generationen vor allen Formen der Diskriminierung durch öffentliche und private Akteure schützen und das Entstehen neuer Formen von Diskriminierung verhindern.
- d) Die Staaten müssen besondere Maßnahmen ergreifen, um alle Formen der Diskriminierung von Gruppen und Völkern zu beseitigen und zu verhindern, die historische und/oder systemische Formen der Diskriminierung wie Sklaverei, Kolonialismus, Rassismus, diskriminierende Geschlechternormen und -praktiken und Patriarchat erfahren haben. Solche Maßnahmen müssen die Beseitigung und Verhinderung der generationenübergreifenden Weitergabe von Ungleichheit, Armut und Unterdrückung umfassen. Die Staaten müssen auch die anhaltenden Auswirkungen vergangener Ungerechtigkeiten wiedergutmachen um sicherzustellen, dass gegenwärtige und künftige Generationen keinen ähnlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Die besonderen Maßnahmen müssen so lange fortgesetzt werden, bis die vollständige und gleichberechtigte Wahrnehmung der Menschenrechte durch alle Menschen in Recht und Praxis erreicht ist.
- e) Künftige Generationen müssen frei von Diskriminierung zwischen den Generationen sein. Diese Diskriminierung umfasst unter anderem
 - i. die Verschwendung, Zerstörung oder nicht nachhaltige Nutzung von Ressourcen, die für das menschliche Leben unerlässlich sind;
 - ii. die Verlagerung der Bewältigung gegenwärtiger Krisen auf künftige Generationen;
 - iii. das Vorgehen, zukünftigem Leben und Rechten weniger Wert beizumessen als dem Leben und den Rechten gegenwärtiger Generationen, einschließlich der Verharmlosung der Auswirkungen und Belastungen des gegenwärtigen Verhaltens auf das Leben und die Rechte künftiger Generationen.

7. Menschenrechtsverpflichtungen innerhalb und zwischen den Generationen

- a) Staaten müssen Menschenrechtsverletzungen innerhalb einer Generation – also Verletzungen, die Mitglieder gegenwärtiger Generationen betreffen – angehen und beheben, um sowohl die Menschenrechte gegenwärtiger Generationen zu verwirklichen als auch zu vermeiden, dass diese Verletzungen künftigen Generationen weitergegeben werden.
 - b) Staaten müssen die Menschenrechte von Kindern in der Gegenwart respektieren und sicherstellen, dass sie diese in vollem Umfang genießen können, und
-

dafür sorgen, dass ihre Menschenrechte in der Zukunft nicht gefährdet werden. Sie müssen von Handlungsweisen Abstand nehmen, die ihre Menschenrechte als Erwachsene untergraben würden.

- c) Um ihren Verpflichtungen gegenüber künftigen Generationen nachzukommen, müssen Staaten notwendigerweise angemessene Beschränkungen für Aktivitäten auferlegen, die die Rechte künftiger Generationen untergraben, einschließlich der nicht nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und der Zerstörung der Natur. Solche Beschränkungen dürfen die Wahrnehmung der Menschenrechte gegenwärtiger Generationen nicht beeinträchtigen oder zunichte machen; sie müssen das weit überproportionale Ausmaß der Kontrolle über und der Nutzung von Ressourcen durch einige Mitglieder der gegenwärtigen Generation korrigieren und dürfen benachteiligten Gruppen keine unverhältnismäßigen Belastungen auferlegen.

8. Generationenübergreifende Pflichten und Treuhandschaft

- a) Die Menschheit ist Teil der Erde, in vollständiger und gegenseitiger Abhängigkeit von und mit ihr. Jede Generation lebt auf der Erde und steht in einer wechselseitigen Beziehung zur Natur und ihren artenreichen Ökosystemen. Während ihrer Zeit auf der Erde muss jede Generation als Treuhänderin der Erde für künftige Generationen handeln. Diese Treuhandschaft muss im Einklang mit allen Lebewesen und der Natur ausgeübt werden.
- b) Jede Generation hat die Pflicht, das natürliche und kulturelle Erbe der Welt für künftige Generationen zu schützen und zu erhalten.
- c) Das Prinzip der Treuhandschaft und der generationenübergreifenden Pflichten schliesst die Entscheidungen ein, die jede Generation in Bezug auf die erdnahe Umwelt und den Mond trifft.

9. Prävention und Vorsorge

- a) Bei begründetem Anlass zur Sorge, dass die Auswirkungen staatlichen oder privaten Verhaltens, sei es einzeln oder gesamthaft, zu Verletzungen der Menschenrechte künftiger Generationen führen können, sind die Staaten verpflichtet, den Schaden zu verhindern und alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um einen solchen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren.
- b) Dies erfordert ein ausgeprägtes Vorsorgedenken, insbesondere wenn durch das Verhalten irreparabler Schaden für die Fähigkeit der Erde, menschliches Leben zu erhalten, oder für das gemeinsame biologische und kulturelle Erbe der Menschheit droht.
- c) Die Beweislast muss unter allen Umständen bei denjenigen liegen, die das betreffende Verhalten an den Tag legen oder darauf bestehen, und nicht bei denjenigen, die dadurch geschädigt werden könnten. Diese Beweislast wächst proportional mit dem Ausmaß, dem Umfang und der Nichtbehebbarkeit der Bedrohungen der Rechte künftiger Generationen.

10. Internationale Solidarität

- a) Alle Menschen, ob in der heutigen oder in künftigen Generationen, haben Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die Rechte und Freiheiten für alle verwirklicht werden können. Eine solche internationale Ordnung ist jetzt und in Zukunft nur möglich, wenn sich Menschen, Gruppen und Staaten das Prinzip der internationalen Solidarität zu eigen machen.
- b) Staaten haben die individuelle und die kollektive Pflicht, in ihren Beziehungen untereinander internationale Solidarität anzuerkennen, zu respektieren und zu praktizieren, um die Rechte gegenwärtiger und künftiger Generationen sicherzustellen, einschließlich des Rechts auf ein Leben in einer sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt und der Rechte der Natur.

11. Inspiration von den indigenen Völkern und Hochhaltung ihrer Rechte

- a) Bei der Umsetzung und Wahrung der Rechte künftiger Generationen sollen sich Staaten und private Akteure vom Wissen, den Kulturen und den traditionellen Praktiken der indigenen Völker inspirieren und leiten lassen, die zu einer nachhaltigen und gerechten Entwicklung und einer angemessenen Bewirtschaftung der Umwelt beitragen.
- b) Indigene Völker haben das Recht, ihre besondere spirituelle Beziehung zu ihrem Land, ihren Territorien und anderen Ressourcen, die ihnen traditionell zu eigen sind oder die sie anderweitig beanspruchten und nutzten, zu pflegen und zu stärken und ihre diesbezügliche Verantwortung gegenüber künftigen Generationen wahrzunehmen. Die Staaten müssen die Souveränität der indigenen Völker über das Land, die Territorien und Ressourcen, die ihnen traditionell zu eigen sind oder die sie beansprucht oder anderweitig genutzt oder erworben haben, respektieren und aktive Maßnahmen zu deren Schutz ergreifen.
- c) Staaten müssen die Rechte indigener Völker achten und schützen, ihre Institutionen, traditionellen Lebensweisen, Sprachen, Kulturen, Wissenssysteme und spirituellen Weltanschauungen zum Wohle gegenwärtiger und künftiger Generationen indigener Völker und für künftige Generationen der Menschheit aufrechtzuerhalten.

12. Bauern und Bäuerinnen, lokale und traditionelle Gemeinschaften

- a) Bauern, Bäuerinnen, lokale und traditionelle Gemeinschaften, einschließlich in der Kleinfischerei tätige Personen, Hirtenvölker und von Wald abhängige Gemeinschaften, haben eine besondere Beziehung zu Land, Wasser und natürlichen Vorgängen, von denen ihr Lebensunterhalt abhängt. Sie spielen eine entscheidende Rolle bei der Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, dem Schutz des kulturellen Erbes, der Ausübung nachhaltiger landwirtschaftlicher Produktionsweisen und der Sicherstellung der Ernährungssicherheit für heutige und künftige Generationen. Die Staaten sollen sich von ihrem Wissen, ihren Traditionen und Praktiken inspirieren und leiten lassen.
 - b) Die Staaten müssen die volle und gleichberechtigte Wahrnehmung aller Menschenrechte durch Bäuerinnen und Bauern und traditionelle Gemeinschaften
-

gewährleisten, einschließlich ihrer individuellen und kollektiven Rechte auf Land, traditionelles Wissen und Saatgutssysteme, auf gerechte Teilhabe an den Gewinnen aus der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen, und auf Beteiligung an Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen. Dabei müssen die Staaten sicherstellen, dass dieses Wissen und diese lebenswichtigen Ressourcen auch für künftige Generationen verfügbar bleiben.

II. Staatenpflichten

13. **Pflichten zu Achtung, Schutz und Verwirklichung der Menschenrechte künftiger Generationen**

- a) Die Staaten sind verpflichtet, die Menschenrechte künftiger Generationen zu achten, zu schützen und zu verwirklichen.
- b) Diese Verpflichtungen erstrecken sich auf das gesamte Verhalten der Staaten, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen, und unabhängig davon, ob sie einzeln oder gemeinsam handeln, einschließlich der Entscheidungen, die sie als Mitglieder internationaler oder regionaler Organisationen treffen. Ein solches Verhalten umfasst unter anderem den Erlass oder die Umsetzung von Strategien, Praktiken, Programmen und Gesetzen.
- c) Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen stellt eine Verletzung der Rechte künftiger Generationen dar.
- d) Die Staaten müssen wirksame Rechtsmittel für den Fall vorsehen, dass sie diese Rechte nicht achten, schützen und verwirklichen, wie in Abschnitt IV (Rechtspflicht und Rechtsmittel) dargelegt.

14. **Zuständigkeitsbereich**

Jeder Staat hat die Pflicht, die Menschenrechte künftiger Generationen zu achten, zu schützen und zu verwirklichen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) Situationen, in denen er Staatsgewalt oder tatsächliche Macht ausübt, ob dies nun in Übereinstimmung mit Völkerrecht erfolge oder nicht;
 - b) Situationen, in denen sein Verhalten vorhersehbare Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Menschenrechte für gegenwärtige oder künftige Generationen hat;
 - c) Situationen, in denen der Staat, einzeln oder gemeinsam handelnd, sei es durch Exekutive, Legislative oder Judikative, in der Lage ist, entscheidenden Einfluss auszuüben oder Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte künftiger Generationen im Einklang mit dem Völkerrecht zu verwirklichen.
-

15. Grenzen der Befugnis zur Hoheitsausübung

Die Staatenpflicht, die Menschenrechte künftiger Generationen zu achten, zu schützen und zu verwirklichen, berechtigt einen Staat nicht, in Verletzung von UNO-Charta und allgemeinem Völkerrecht zu handeln.

16. Pflicht zur Achtung der Menschenrechte künftiger Generationen

Staaten müssen von Verhalten Abstand nehmen, von dem sie wissen oder vernünftigerweise wissen müssten, dass es ein erhebliches Risiko für die Verletzung der Menschenrechte künftiger Generationen schafft oder dazu beiträgt.

17. Verletzungen der Achtungspflicht

Verletzungen der Pflichten zur Achtung der Menschenrechte künftiger Generationen umfassen unter anderem:

- a) künftigen Generationen die Möglichkeiten zur nachhaltigen und gerechten Nutzung der natürlichen Ressourcen, der Natur oder von Ökosystemen zu entziehen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Rechte auf Leben, Gesundheit und einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien benötigen, einschließlich der Rechte auf Nahrung, Wasser, Wohnen und Sanitärversorgung;
 - b) nicht-nachhaltige Nutzung und Erschöpfung der natürlichen Ressourcen;
 - c) Verschmutzung oder Beeinträchtigung von Ökosystemen;
 - d) Beitrag zum Rückgang der biologischen Vielfalt oder zum menschengemachten Klimawandel;
 - e) Schaffung von Risiken für Menschenrechte, die sich aus der Entwicklung und/oder dem Einsatz von Technologien zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen oder zum Kohlenstoffentzug aus der Atmosphäre ergeben;
 - f) Verhaltensweisen, die für künftige Generationen im Vergleich zu heutigen Generationen zu einem diskriminierenden Zugang zu natürlichen Ressourcen und Leistungen führen;
 - g) Beeinträchtigung der Fähigkeit künftiger Generationen, den Klimawandel und andere Formen von Umweltschäden zu verhindern und darauf zu reagieren;
 - h) Zensur, Zurückhaltung, absichtliche Falschdarstellung oder Kriminalisierung der Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit der Klimakrise;
 - i) Abschluss von oder Verbleib in bilateralen oder multilateralen Abkommen, die die Wahrnehmung der Menschenrechte durch künftige Generationen untergraben;
 - j) Beeinträchtigung der freien Weitergabe des kulturellen Erbes einer Gemeinschaft oder eines Volkes an künftige Generationen;
-

- k) Ergreifung von Maßnahmen, die voraussichtlich dazu führen, dass künftige Generationen von ihrem Land, ihren Territorien und/oder ihren Wohnstätten vertrieben werden, oder dass sie die Natur, die Ökosysteme oder die natürlichen Ressourcen nicht mehr nutzen können;
- l) Entwicklung oder Nutzung von Technologien zur Überwachung oder Datenerfassung oder von anderen Mitteln der sozialen Kontrolle, die die Menschenrechte künftiger Generationen beeinträchtigen würden;
- m) Entwicklung oder Nutzung von Systemen der künstlichen Intelligenz, die die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte durch künftige Generationen gefährden;
- n) Entwicklung oder Einsatz von Massenvernichtungswaffen, unter anderem inhumane konventionelle Waffen, nukleare und biologische Waffen;
- o) Erzeugung oder Förderung der Erzeugung von Abfällen oder gefährlichen Stoffen, die aufgrund ihrer Art oder Menge nicht sachgemäß bewirtschaftet und von der Generation, die sie erzeugt hat, nicht sicher und vollständig entsorgt werden können;
- p) Entwicklung oder Nutzung von Reproduktionstechnologien, die die Menschenrechte künftiger Generationen bedrohen oder verletzen, unter anderem die Rechte auf Privatsphäre, Gesundheit, Sicherheit, körperliche Unversehrtheit und Gleichheit;
- q) Ungerechtfertigte Ausgabenkürzungen bei Programmen und Institutionen, die für die Verwirklichung der Menschenrechte erforderlich sind, wodurch künftige Generationen dem Risiko ausgesetzt werden, ihre Rechte nur eingeschränkt wahrnehmen zu können.

18. Pflicht zum Schutz der Menschenrechte künftiger Generationen

- a) Die Staaten müssen alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Menschenrechte künftiger Generationen vor wesentlichen Risiken zu schützen, die sich aus dem Verhalten öffentlicher und privater Akteure, einschliesslich Wirtschaftsunternehmen, ergeben.
- b) Staaten haben die fortwährende Pflicht, die Entstehung von Umständen, die zu Menschenrechtsverletzungen bei künftigen Generationen führen können, angemessen vorherzusehen und zu verhindern.
- c) Zu den notwendigen Maßnahmen gehören unter anderem:
 - i. Erlass und Umsetzung geeigneter gesetzgeberischer und administrativer Maßnahmen sowie Einrichtung von Verfahren, Institutionen und Mechanismen, um nationale und internationale Bedrohungen der Menschenrechte künftiger Generationen zu erkennen und wirksam zu verhindern;
 - ii. Einrichtung spezieller Mechanismen, Verfahren oder Institutionen zur Überwachung und Berichterstattung darüber, inwieweit öffentliche

Instanzen ihre Menschenrechtsverpflichtungen gegenüber künftigen Generationen bestimmen und erfüllen;

- iii. Sicherstellung wirksamer und zugänglicher gerichtlicher und sonstiger Rechtsmittel bei Verletzungen der Menschenrechte künftiger Generationen gemäß Teil V.

19. Verletzungen der Schutzpflicht

Verletzungen der Pflichten zum Schutz der Menschenrechte künftiger Generationen durch Staaten umfassen unter anderem:

- a) das Versäumnis, das Verhalten öffentlicher oder privater Akteure angemessen zu überwachen und zu regulieren, wenn vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass dieses Verhalten die Menschenrechte künftiger Generationen beeinträchtigen wird, oder das Versäumnis, sie für solches Verhalten zur Rechenschaft zu ziehen;
- b) das Versäumnis von Staaten, innerhalb kürzestmöglicher Zeit aus den fossilen Brennstoffen auszusteigen, wobei die Staaten mit der größten Verantwortung und Leistungsfähigkeit am schnellsten handeln sollen;
- c) das Versäumnis, Verluste und Schäden im Zusammenhang mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels abzuwenden, zu minimieren und zu bewältigen, einschließlich des Versäumnisses von Staaten mit größerer Verantwortung und Leistungsfähigkeit, sowohl finanziell als auch mit allen geeigneten Strategien und Maßnahmen einen angemessenen Beitrag zu leisten;
- d) das Versäumnis, Maßnahmen zu ergreifen, um künftige Generationen vor biologischen Risiken und Bedrohungen zu schützen;
- e) das Versäumnis, die Degradierung oder Zerstörung von unersetzlichen Oberböden und Trinkwasservorkommen zu verhindern, die für den Erhalt des Lebens und der Lebensgrundlagen künftiger Generationen entscheidend sind;
- f) das Versäumnis, wissenschaftliche Forschung und Aktivitäten, die ein vernünftigerweise vorhersehbares und erhebliches Risiko für die Menschenrechte künftiger Generationen darstellen, einschließlich Gentechnik und Geo-Engineering, wirksam zu regulieren und, wo angebracht, zu verbieten;
- g) das Versäumnis, wirksame Massnahmen zu ergreifen, um staatliche und internationale Entscheidungsprozesse vor unzulässiger Einflussnahme oder Vereinnahmung durch Unternehmen zu schützen, wodurch die Menschenrechte künftiger Generationen zunichte gemacht oder beeinträchtigt werden;
- h) das Versäumnis, die Monopolisierung des Zugangs zu Wissen und die missbräuchliche Kontrolle von Daten durch Unternehmen zu verhindern, die für die Verwirklichung der Menschenrechte künftiger Generationen erforderlich sind;
- i) das Versäumnis, Gesetze, Programme und Richtlinien zum Schutz des Rechts auf Arbeit und der Rechte bei der Arbeit im Zusammenhang mit

technologischen Innovationen zu erlassen, die ein erhebliches und vernünftigerweise vorhersehbares Risiko für die uneingeschränkte Wahrnehmung dieser Rechte durch künftige Generationen darstellen;

- j) das Versäumnis, die Rechte indigener Völker, von Bauern, Bäuerinnen und traditionellen Gemeinschaften zu schützen und die Aneignung ihrer Wissenssysteme durch staatliche und private Akteure zu verhindern;
- k) das Versäumnis, Menschenrechtsbeeinträchtigungen durch private Akteure zu untersuchen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich Strafverfolgung, wo angemessen, und Wiedergutmachung.

20. Pflicht zur Verwirklichung der Menschenrechte künftiger Generationen

- a) Staaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Menschenrechte künftiger Generationen zu verwirklichen, unter anderem durch die Bereitstellung und Mobilisierung angemessener finanzieller Mittel und technischer Hilfe.
- b) Staaten müssen ein förderliches Umfeld schaffen, um die Ursachen von Asymmetrien und Ungleichheiten zwischen und innerhalb von Staaten sowie die strukturellen Hemmnisse und Faktoren zu verhindern und zu beseitigen, die Armut und Ungleichheit für künftige Generationen schaffen oder aufrechterhalten.
- c) Zu den notwendigen Maßnahmen gehören unter anderem:
 - i. Anerkennung der Menschenrechte künftiger Generationen in geeigneten rechtlichen Instrumenten wie nationalen Verfassungen und Gesetzen;
 - ii. Erlass einer Rahmengesetzgebung, die den verschiedenen Ebenen und Bereichen des Staates sowie speziellen Behörden und Kommissionen Pflichten und Verantwortlichkeiten bezüglich der Verwirklichung der Rechte künftiger Generationen zuweist und angemessene zeitgebundene Ziele festlegt;
 - iii. Einrichtung eines innerstaatlichen Mechanismus, der die möglichen Auswirkungen von Gesetzen, Gesetzesvorlagen, Massnahmen und anderen Regierungsentscheidungen auf die Menschenrechte künftiger Generationen vorab prüft;
 - iv. Verpflichtung staatlicher und privater Akteure zur Durchführung von Umwelt- und Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen bei Entscheidungen, ausdrücklich auch bezüglich der Auswirkungen auf die Rechte künftiger Generationen;
 - v. Sicherstellung, dass die Lasten der Eindämmung und Behebung des Klimawandels und anderer Formen der Umweltzerstörung nicht auf künftige Generationen abgewälzt werden;
 - vi. Sicherstellung, dass benachteiligte Gruppen, Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, Entwicklungsländer auf kleinen Inseln sowie Staaten in Konflikt- und Postkonfliktsituationen

-
- keine unverhältnismäßig hohen Kosten und Belastungen für die Eindämmung und Behebung der Umweltzerstörung tragen müssen;
 - vii. Konzeption und Durchführung von Bildungs- und Sensibilisierungsprogrammen zu den Menschenrechten künftiger Generationen;
 - viii. Ergreifung positiver Maßnahmen zur Förderung der Kenntnis und des Verständnisses der Menschenrechte künftiger Generationen;
 - ix. Abschaffung nicht-nachhaltiger Konsummuster, Produktionsweisen und Abfallerzeugung, die die Fähigkeit der Erde gefährden, künftige Generationen zu erhalten. Wohlhabendere Staaten müssen nach dem Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Leistungsfähigkeit zügiger vorgehen;
 - x. Entwicklung und Umsetzung einer menschenrechtsbasierten Steuerung und Regulierung von Informations- und Kommunikationstechnologien, die einen diskriminierungsfreien Zugang zum Internet und eine öffentliche Kontrolle der Dateninfrastruktur gewährleisten;
 - xi. Bereitstellung finanzieller und anderer Formen der Unterstützung für Vertretungen künftiger Generationen, damit sie an öffentlichen Beratungen teilnehmen, sich mobilisieren und für ihre Menschenrechte einsetzen können;
 - xii. Schaffung eines förderlichen Umfelds, das die Fähigkeit von Einzelpersonen, gemeinschaftlichen Organisationen, sozialen Bewegungen, privaten Organisationen und indigenen Völkern stärkt und fördert, alle Menschenrechte künftiger Generationen, einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung, zu verteidigen;
 - xiii. Beseitigung von Hindernissen für Frauen und Mädchen, damit sie uneingeschränkt und gleichberechtigt an Bildung und Wirtschaft teilhaben können, auch in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, wie z. B. in Naturwissenschaften, Technik, Ingenieurwesen und Mathematik.

21. Verletzungen der Verwirklichungspflicht

Verletzungen der Pflicht zur Verwirklichung der Menschenrechte künftiger Generationen durch Staaten umfassen unter anderem:

- a) das Versäumnis, positive Maßnahmen zu ergreifen, um das Wissen über und das Verständnis der Menschenrechte künftiger Generationen zu fördern;
 - b) das Versäumnis, Gesetze, Richtlinien und Programme zur Beseitigung der generationenübergreifenden Weitergabe von Armut und Benachteiligung zu erlassen und umzusetzen;
 - c) das Versäumnis, geeignete Überwachungsmechanismen einzurichten, um die Fortschritte bei der Verwirklichung von Rechten, einschließlich der Rechte künftiger Generationen, zu bewerten;
-

- d) das Versäumnis sicherzustellen, dass die Rechte künftiger Generationen vollständig in die nationalen Menschenrechtsstrategien und Aktionspläne einbezogen werden;
- e) das Versäumnis, zumindest die Befriedigung sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte auf grundlegender Ebene für gegenwärtige Generationen zu gewährleisten und Maßnahmen zu ergreifen, die es künftigen Generationen ermöglichen, dieses Niveau für sich selbst sicherzustellen;
- f) das Versäumnis, individuelle und kollektive Maßnahmen zu ergreifen, um die Ungleichheit sowohl innerhalb als auch zwischen Staaten zu verringern;
- g) das Versäumnis, angemessene Ressourcen zu mobilisieren und zuzuweisen, auch aus der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit, um künftigen Generationen die uneingeschränkte und gleichberechtigte Wahrnehmung der Menschenrechte zu ermöglichen;
- h) das Versäumnis, angemessene Mittel zu investieren, um einen gerechten und fairen Übergang von der Produktion und Nutzung fossiler Brennstoffe und anderen umweltschädlichen Aktivitäten zu gewährleisten;
- i) das Versäumnis, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um potenzielle Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit in Zukunft zu verhindern;
- j) der Erlass von rückschrittlichen Maßnahmen, die zu einer ungerechtfertigten Einschränkung oder Schmälerung der Wahrnehmung der Menschenrechte durch künftige Generationen führen;
- k) das Versäumnis, der Verwirklichung der Rechte marginalisierter und benachteiligter Gruppen bei der Verwirklichung der Rechte künftiger Generationen Priorität einzuräumen.

22. Teilnahme und Vertretung

- a) Künftige Generationen müssen bei Entscheidungen, die sich auf die Wahrnehmung ihrer Menschenrechte auswirken können, sinnvoll und wirksam vertreten sein.
- b) Die Staaten müssen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass künftige Generationen bei der Entscheidungsfindung vertreten sind. Dazu gehört auch die Anerkennung von Gremien, die von indigenen Völkern, Bauern, Bäuerinnen und traditionellen Gemeinschaften eingerichtet wurden und eigene Mechanismen zur Vertretung künftiger Generationen entwickelt haben.
- c) Die Staaten müssen anerkennen und respektieren, dass heutige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eine zu künftigen Generationen nahe Position einnehmen, und sie müssen ihr Recht auf Anhörung und andere Mitwirkungsrechte schützen, einschliesslich wenn sie sich für die Menschenrechte in ihrem eigenen Namen und im Namen künftiger Generationen einsetzen.

- d) Die Staaten müssen auf allen Ebenen zugängliche und integrative Gremien und Institutionen schaffen um sicherzustellen, dass die Vertretungen künftiger Generationen effektiv an Entscheidungen mitwirken können, die ihre Menschenrechte betreffen. Beispiele für solche Gremien und Institutionen sind: Ombudspersonen, Schutzbeauftragte, Treuhänder:innen oder Sonderbeauftragte, ausgewiesene Sitze in Parlamenten, nationale Gerichte zum Schutz der Natur und/oder nationale Menschenrechtsinstitutionen. Es muss besonders darauf geachtet werden, dass diese Institutionen und Mechanismen vielfältig sind und eine sinnvolle und effektive Beteiligung von Gruppen ermöglichen, die benachteiligt sind oder systemische Diskriminierung erfahren haben. Die Unabhängigkeit solcher Institutionen muss gewährleistet sein.
- e) Staaten müssen angemessene und wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Rechte von Einzelpersonen oder Personengruppen zu gewährleisten, die sich für den Schutz oder die Förderung der Rechte künftiger Generationen einsetzen, darunter Frauen, Kinder und Jugendliche, indigene Völker sowie Umwelt- und Menschenrechtsverteidiger:innen. Ein solcher Schutz muss die Freiheit von Angriffen, Drohungen, Einschüchterungen, Vergeltungsmaßnahmen, Stigmatisierung oder Kriminalisierung gewährleisten.

23. Zugang zu Informationen

- a) Die Staaten müssen alle Anstrengungen unternehmen, um einen einfachen, schnellen, effektiven und praktischen Zugang zu verständlichen Informationen zu Themen zu gewährleisten, die die Menschenrechte künftiger Generationen betreffen können, unter anderem indem sie diese Informationen proaktiv zur Verfügung stellen. Sie müssen außerdem Verfahren einführen, die Vertretungen künftiger Generationen das Recht einräumen, einen solchen Zugang zu Informationen zu beantragen und zu erhalten, und sie müssen Transparenz bezüglich der getroffenen Entscheidungen gewährleisten.
- b) Gebühren, sofern erhoben, sollen kein unangemessenes Hindernis für den Zugang zu Informationen darstellen, und es soll ein Beschwerdesystem bestehen, um die Verweigerung von Informationen anzufechten.
- c) Die Staaten müssen Informationen über Angelegenheiten bereitstellen und verbreiten, die für den wirksamen Schutz der Menschenrechte künftiger Generationen von Bedeutung sind, wie z. B. umwelt- und klimabezogene Informationen, Informationen zu generationenübergreifenden toxischen, chemischen und radiologischen Gefahren, technologischen Entwicklungen und wissenschaftlicher Forschung. Sie müssen die Freiheit achten, schützen und verwirklichen, solche Informationen zu verlangen, zu erhalten, zu veröffentlichen und zu verbreiten.
- d) Die Staaten müssen die Offenlegung von Informationen gewährleisten, die erforderlich sind, um staatliche und private Akteure, die für Auswirkungen auf die Menschenrechte künftiger Generationen verantwortlich sein können, vollständig und eindeutig zu identifizieren.
- e) Informationen sollen in Sprachen, die von den betroffenen Menschen, Gruppen und Gemeinschaften verwendet werden, in alternativen Formaten und über

geeignete Kommunikationskanäle, die für benachteiligte Gruppen zugänglich sind, bereitgestellt werden. Informationen müssen auch in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Weise verbreitet werden, unter anderem in Braille-Schrift und mithilfe anderer unterstützender Technologien.

- f) Staaten müssen die Verbreitung falscher und irreführender Informationen zu Themen unterlassen, die für den Schutz der Menschenrechte künftiger Generationen von Bedeutung sind, unter anderem zum Klimawandel, zu den Auswirkungen technologischer Entwicklungen und zur wissenschaftlichen Forschung. Sie müssen der Verbreitung solcher Fehlinformationen durch andere Akteure entgegenwirken und sie, wo angebracht, verhindern. Sie sollen Interessenkonflikte, die das Recht auf Information untergraben, regulieren und beheben.

24. Extraterritoriale Pflichten

- a) Staaten haben Pflichten gegenüber künftigen Generationen, die auf ihrem Staatsgebiet und außerhalb ihrer Grenzen leben werden. Diese ergeben sich aus:
- i. Pflichten aufgrund von Handlungen und Unterlassungen eines Staates innerhalb oder außerhalb seines Hoheitsgebiets, die Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Menschenrechte außerhalb des Hoheitsgebiets dieses Staates haben; und
 - ii. Pflichten globaler Art, die in der Charta der Vereinten Nationen und in Menschenrechtsinstrumenten festgelegt sind, einzeln und gemeinsam durch internationale Zusammenarbeit Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte universell zu verwirklichen.
- b) Staaten müssen alle geeigneten rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und diplomatischen Maßnahmen ergreifen, um Verhaltensweisen zu unterlassen, die ein vernünftigerweise vorhersehbares Risiko der Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Menschenrechte durch künftige Generationen, auch außerhalb ihres Hoheitsgebiets, schaffen würden. Sie müssen regelmäßige Folgeabschätzungen der extraterritorialen Auswirkungen ihrer Gesetze, Maßnahmen und Praktiken durchführen.
- c) Staaten müssen Unternehmen und andere private Akteure, die ihrer Hoheit unterstehen, daran hindern, im Inland oder im Ausland Handlungen zu begehen, die ein vernünftigerweise vorhersehbares Risiko schaffen, die Wahrnehmung der Menschenrechte durch künftige Generationen zu beeinträchtigen, auch außerhalb ihres Hoheitsgebiets. Staaten sollen wirksame gerichtliche oder andere staatliche Mechanismen einrichten, um Unternehmen und andere private Akteure für solche Rechtsverletzungen rechtlich zur Verantwortung zu ziehen.
- d) Die Staaten müssen einzeln und gemeinsam durchdachte, spezifische und gezielte Maßnahmen in Entscheidungen und internationalen Vereinbarungen treffen, um ein internationales Umfeld zu schaffen, das den Schutz der Rechte heutiger und künftiger Generationen fördert. Zu diesen Maßnahmen müssen wirtschaftliche, soziale, umwelt- und klimabezogene Maßnahmen gehören. Diese Maßnahmen müssen im Einklang mit der Gerechtigkeit und den

gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und den jeweiligen Leistungsfähigkeiten der Staaten getroffen werden.

- e) Die Staaten müssen sicherstellen, dass internationale Handels- und Investitionsabkommen in einer Weise angewendet und ausgelegt werden, die mit den Menschenrechten künftiger Generationen vereinbar ist, und bestehende Abkommen kündigen, ändern oder von ihnen zurücktreten, wo dies zur Verwirklichung dieser Rechte notwendig ist. Die Vereinbarkeit von Handels- und Investitionsabkommen mit Menschenrechtsverpflichtungen erfordert, dass erstere so konzipiert, umgesetzt, angewendet und ausgelegt werden, dass sie die Fähigkeit des Staates, seine Menschenrechtsverpflichtungen zu erfüllen, nicht untergraben oder einschränken. Sie sind verpflichtet, andere Staaten zu benachrichtigen, zu konsultieren und mit ihnen zu verhandeln, wenn ein erhebliches und vorhersehbares Risiko besteht, dass die Menschenrechte künftiger Generationen verletzt werden.
 - f) Die Staaten sind verpflichtet, entsprechend ihren Kapazitäten, Mitteln und ihrem Einfluss internationale Hilfe zu leisten und untereinander zusammenzuarbeiten, um die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte künftiger Generationen sicherzustellen, wie es in der Charta der Vereinten Nationen und in internationalen Menschenrechtsverträgen festgelegt ist.
 - g) Staaten, die dazu in der Lage sind, sollen einzeln und gemeinsam Maßnahmen ergreifen, um eine untragbare Staatsverschuldung (gegebenenfalls auch durch einen bedingungslosen Schuldenerlass) anderer Staaten zu verhindern und zu tilgen, die die Menschenrechte künftiger Generationen beeinträchtigen wird.
 - h) Staaten, die dazu in der Lage sind, sollen internationale Hilfe leisten, einschließlich finanzieller, technologischer und anderer Formen der Hilfe, um zur Verwirklichung der Menschenrechte heutiger und künftiger Generationen beizutragen.
 - i) Internationale Hilfe darf nationale Entwicklungsstrategien oder -maßnahmen und innerstaatlichen Rechenschaftsmechanismen und -verfahren nicht untergraben und muss internationale Menschenrechtsstandards beachten, einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung, des Rechts auf Beteiligung an Entscheidungsprozessen und des Schutzes der Menschenrechte künftiger Generationen.
 - j) Staaten, die Hilfe leisten und solche, die Hilfe erhalten, sollen gegenüber heutigen und künftigen Generationen Rechenschaft über ihr Handeln und die Ergebnisse ihrer Maßnahmen ablegen. Dies erfordert die Schaffung von Mechanismen für Vertretungen künftiger Generationen, um an der Entscheidungsfindung über internationale Hilfe teilzunehmen und im Namen künftiger Generationen Einspruch einzulegen und Verbesserungen zu verlangen.
-

III. Verpflichtungen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten anderer Akteure

25. Aufgaben und Verantwortlichkeiten privater Akteure, einschließlich Wirtschaftsunternehmen

- a) Private Akteure, einschließlich Wirtschaftsunternehmen, müssen die Menschenrechte künftiger Generationen zumindest achten und es daher unterlassen, durch ihre Aktivitäten, Produkte oder Dienstleistungen nachteilige Auswirkungen auf deren Menschenrechte zu verursachen oder dazu beizutragen, und Schäden verhindern, Risiken mindern und solche Auswirkungen beheben, wenn sie auftreten.
- b) Unternehmen und andere private Akteure, deren Handlungen sich negativ auf die Wahrnehmung der Menschenrechte durch künftige Generationen auswirken können, müssen eine klare Grundsatzverpflichtung zur Achtung der Menschenrechte künftiger Generationen eingehen. Sie müssen ihrer Sorgfaltpflicht nachkommen, auch entlang ihrer Wertschöpfungsketten. Sie müssen menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen durchführen, um tatsächliche oder potenzielle Auswirkungen ihrer Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen auf die Menschenrechte in all ihren Geschäftsbeziehungen zu ermitteln und zu beurteilen. Sie müssen auch die nachteiligen Auswirkungen ihrer Handlungen auf die Menschenrechte künftiger Generationen offenlegen und beheben sowie diesbezüglich Schäden verhindern und Risiken mindern.
- c) Private Akteure, die gegen diese Aufgaben und Verantwortlichkeiten verstossen, sollen nach internationalem Recht zur Rechenschaft gezogen werden.

26. Pflichten zwischenstaatlicher Organisationen

- a) Staaten und internationale Institutionen, in denen sie Mitglied sind, müssen ein förderliches globales Umfeld schaffen mit dem Ziel, die volle Verwirklichung der Menschenrechte künftiger Generationen zu erreichen.
 - b) Internationale Finanzinstitutionen und andere zwischenstaatliche und supranationale Institutionen sind Völkerrechtssubjekte und haben die Pflicht, die Fähigkeit ihrer Mitglieder nicht zu beeinträchtigen, ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Sie müssen dementsprechend die Menschenrechte künftiger Generationen achten und ein Verhalten verfolgen, das mit der Verwirklichung dieser Rechte vereinbar ist. Sie müssen allen Verpflichtungen aus den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nachkommen und den Zugang zu Rechtsmitteln für jegliche Verletzung ihrer Pflichten gegenüber künftigen Generationen sicherstellen.
 - c) Internationale Finanzinstitutionen und andere zwischenstaatliche und supranationale Institutionen müssen sicherstellen, dass ihre Strategien, Praktiken und wirtschaftlichen Reformmaßnahmen zur Verwirklichung der Menschenrechtsverpflichtungen von Staaten gegenüber künftigen Generationen beitragen und
-

sie nicht untergraben. Sie dürfen keine Strategien oder Maßnahmen entwickeln, beschließen, finanzieren und umsetzen, die die Wahrnehmung der Menschenrechte durch künftige Generationen direkt oder indirekt beeinträchtigen.

- d) Zwischenstaatliche und supranationale Institutionen auf globaler und regionaler Ebene sollen die Bemühungen der Staaten zur Wahrung der Rechte künftiger Generationen unterstützen, auch durch multilaterale Zusammenarbeit. Diese Unterstützung soll technische Zusammenarbeit, finanzielle Hilfe, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie Technologietransfer umfassen.
- e) Internationale Finanzinstitutionen und andere zwischenstaatliche und supranationale Institutionen müssen wirksame Maßnahmen zum Schutz von Entscheidungsprozessen und -gremien vor unzulässiger Einflussnahme oder Vereinhaltung durch Unternehmen erlassen, die die Menschenrechte künftiger Generationen zunichte machen oder beeinträchtigen.

27. Verantwortlichkeiten und Aufgaben von Einzelpersonen und Gemeinschaften

- a) Jeder Mensch hat Verantwortlichkeiten und Aufgaben gegenüber sich selbst, seiner Gemeinschaft und der Gesellschaft sowie gegenüber der Menschheit als Ganzes, einschließlich der Aufgabe, die Menschenrechte künftiger Generationen zu achten und zu fördern.
- b) Zivilgesellschaftliche Organisationen und private Institutionen haben die Verantwortung, die Menschenrechte künftiger Generationen zu achten und zu fördern.
- c) Nationale Menschenrechtsinstitutionen müssen die Befugnis haben, Entscheidungen zu überwachen, die sich auf künftige Generationen auswirken können. Sie sollen die Menschenrechte künftiger Generationen in ihre Pläne und Programme einbeziehen und Mechanismen zur Überwachung und Berichterstattung über die Aktivitäten, Entscheidungen oder Maßnahmen (und deren Umsetzung) der staatlichen Behörden einrichten, die sich auf die Menschenrechte künftiger Generationen auswirken.
- d) Die Anerkennung der Verantwortung der Einzelnen und der Gemeinschaft schmälert in keiner Weise die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte künftiger Generationen zu achten, zu schützen und zu verwirklichen, oder die Aufgabe privater Akteure, diese Rechte zu achten.

IV. Rechenschaftspflicht und Rechtsmittel

28. Aufnahme und Umsetzung in nationales Recht

Die Staaten müssen sicherstellen, dass die Menschenrechte künftiger Generationen wirksam in ihr nationales Recht aufgenommen oder anderweitig in ihrem nationalen Rechtssystem anerkannt werden.

29. Opfer

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff «Opfer von Menschenrechtsverletzungen» auf künftige Generationen, einschließlich Personen, Gruppen und Völker, die einem erheblichen und vernünftigerweise vorhersehbaren Risiko ausgesetzt sind, durch Handlungen oder Unterlassungen gegenwärtiger Staaten und privater Akteure individuell oder kollektiv Menschenrechtsverletzungen zu erleiden. Die Bezeichnung von Personen, Gruppen und Völkern, die solchen Verletzungen ausgesetzt sind, als Opfer bezieht sich in diesem Zusammenhang auf ihre Berechtigung, die für die Verletzung ihrer Rechte Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, wobei ihre Würde, Autonomie und Selbstbestimmung bekräftigt werden.

30. Wirksamer Rechtsschutz

Jeder Mensch hat das Recht auf einen wirksamen Rechtsschutz bei Handlungen, die seine Menschenrechte verletzen.

Zu diesem Zweck müssen die Staaten:

- a) angemessene gerichtliche, gerichtsähnliche und administrative Mechanismen zur Überwachung und Durchsetzung der Menschenrechte künftiger Generationen bereitstellen;
- b) Verletzungen der Menschenrechte künftiger Generationen, die von Staaten oder privaten Akteuren verursacht wurden oder zu denen sie beigetragen haben, untersuchen, beurteilen und wiedergutmachen;
- c) sicherstellen, dass Opfer (und ihre Vertretungen) vor Gerichten und Menschenrechtsgremien Klagebefugnis haben, und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass Rechtsvertretungen die Menschenrechte künftiger Generationen über das Gerichtssystem durchsetzen können;
- d) den Zugang zum Recht sicherstellen, unter anderem durch die Beseitigung von Zugangshindernissen und die Bereitstellung angemessener und ausreichender Unterstützung für Opfervertretungen;
- e) Informationen über alle verfügbaren Rechtsmittel im Fall der Verletzung von Menschenrechten künftiger Generationen über öffentliche und private Mechanismen verbreiten;
- f) Wenn der Schaden aus einer mutmaßlichen Verletzung voraussichtlich auf dem Territorium eines anderen Staates eintritt als dem Staat, in dem das schädigende Verhalten stattgefunden hat, muss jeder betroffene Staat den Opfern Zugang zum Recht gewähren, während die Verpflichtung zur Wiedergutmachung bei den Staaten liegt, die für das schädigende Verhalten verantwortlich sind.

31. Staatliche Verantwortung

Ein Staat ist für die Verletzung der Pflichten zu Achtung, Schutz und Verwirklichung der Rechte künftiger Generationen ab dem Zeitpunkt verantwortlich, in dem er nicht mehr im Einklang mit diesen Pflichten handelt.

32. Prävention, Beendigung, Nichtwiederholung und Wiedergutmachung

Zu den Pflichten der Staaten, die Rechte künftiger Generationen zu achten, zu schützen und zu verwirklichen, gehören unter anderem die Pflichten,

- a) geeignete gesetzgeberische, administrative und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen zu verhindern, einschließlich der Regulierung von Aktivitäten privater Akteure unter ihrer Hoheitsgewalt;
- b) wirksame Maßnahmen zur Beendigung und Nichtwiederholung von Aktivitäten zu ergreifen, die die Rechte künftiger Generationen gefährden können; einschließlich vorläufiger Maßnahmen zur Schadensverhütung, währenddem Abhilfeverfahren im Gang sind;
- c) wirksame Garantien für die Nichtwiederholung von Verletzungen bereitzustellen;
- d) den Opfern ausreichende, wirksame, schnelle und angemessene Abhilfe zukommen zu lassen, einschließlich Wiedergutmachung, wie unten beschrieben.

33. Vollständige und wirksame Wiedergutmachung

Die Opfer haben Anspruch auf vollständige und wirksame Wiedergutmachung, wie in den Grundsätzen 34 - 36 dargelegt, die folgende Formen umfassen: Rückerstattung, Entschädigung und Genugtuung. Die Wiedergutmachung für die Verletzung der Menschenrechte künftiger Generationen soll im Verhältnis zur Schwere der Verletzungen und dem durch die Verletzung verursachten Schaden stehen. Die Staaten müssen in Absprache und Zusammenarbeit mit Opfervertretungen nationale und internationale Programme zur Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen künftiger Generationen aufstellen.

34. Rückerstattung

Rückerstattungen sollen darauf abzielen, die Fähigkeit der Opfer wiederherzustellen, ihre Menschenrechte in größtmöglichem Ausmaß wahrzunehmen. Grundlagen hierfür sollen die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie das Wissen indigener Völker und traditionelles Wissen, das Vorsorgeprinzip und die Beteiligung von Opfervertretungen sein. Rückerstattungen beinhalten je nach Fall die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme und der Mittel für Lebensunterhalt und Entwicklung, die Rückgabe von Land, Territorien, Ressourcen und anderem Eigentum sowie Mittel zur Identifizierung, Wiederherstellung, Wiederbelebung und Weitergabe des kulturellen Erbes.

35. Entschädigung

Eine angemessene Entschädigung muss für jeglichen Schaden geleistet werden, der nicht verhindert oder behoben werden kann, einschließlich wenn eine Rückerstattung nicht möglich ist. Die Entschädigung kann in Form von Sachleistungen oder in Form einer den Opfern zugesicherten finanziellen Entschädigung erfolgen.

36. Genugtuung

Genugtuung muss je nach Fall einen oder alle der folgenden Punkte umfassen:

- a) Überprüfung der Fakten und vollständige und öffentliche Offenlegung der Wahrheit über die Ursachen und Bedingungen der Verletzungen, einschließlich der Rolle und Verantwortung privater Akteure;
 - b) Mechanismen, um Opfern und ihren Vertretungen Informationen über die Ursachen und Bedingungen der Verletzungen zur Verfügung zu stellen und die Wahrheit über diese Verletzungen zu erfahren;
 - c) eine amtliche Erklärung oder eine gerichtliche Entscheidung, die die Würde, den Status und die Rechte der Opfer wiederherstellt;
 - d) eine öffentliche Entschuldigung, einschließlich der Bestätigung der Tatsachen und der Übernahme der Verantwortung;
 - e) gerichtliche und administrative Sanktionen gegen Personen, die für die Verletzungen haftbar sind;
 - f) Aufnahme einer genauen Darstellung der aufgetretenen Verletzungen in nationale und internationale Menschenrechtsschulungen und in Ausbildungsmaterial auf allen Ebenen.
-

Erstunterzeichnende

James Anaya	Ehemaliger UN-Sonderberichterstatter für die Rechte indigener Völker
Virgínia Brás Gomes	Ehemaliges Mitglied und Vorsitzende des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
David R. Boyd	UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umwelt
Agnes Callamard	Ehemalige UN-Sonderberichterstatterin über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen
Lilian Chenwi	University of the Witwatersrand
Danwood Chirwa	University of Cape Town
Fons Coomans	Maastricht University
Olivier de Frouville	Mitglied des UN-Ausschusses gegen das Verschwindenlassen
Olivier De Schutter	UN-Sonderberichterstatter zu extremer Armut und Menschenrechten
Surya Deva	UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Entwicklung
Yvonne Donders	Mitglied des UN-Menschenrechtsausschusses
Sébastien Duyck	Center for International Environmental Law (CIEL)
Isha Dyfan	Unabhängige Expertin zur Menschenrechtssituation in Somalia
Mahjoub El Haiba	Mitglied des UN-Menschenrechtsausschusses
Dorothy Estrada-Tanck	Vorsitzende der UN-Arbeitsgruppe zur Diskriminierung von Frauen und Mädchen
Michael Fakhri	UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung
Cees Flinterman	Ehemaliges Mitglied des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und des UN-Menschenrechtsausschusses
Michel Forst	UN-Sonderberichterstatter für Verteidiger:innen der Umwelt gemäß der Aarhus-Konvention
Soledad García Muñoz	Sonderberichterstatter der Interamerikanischen Menschenrechtskommission für wirtschaftliche, soziale, kulturelle und Umweltrechte
Fernanda Hopenhaym Cabrera	Mitglied der UN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte
Paul Hunt	Ehemaliger UN-Sonderberichterstatter für das höchste erreichbare Maß an Gesundheit
David B. Hunter	American University Washington College of Law
Philip D. Jaffé	Mitglied und ehemaliger stellvertretender Vorsitzender des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes
Ashfaq Khalfan	Oxfam America
Miloon Kothari	Ehemaliger UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf angemessenes Wohnen
Rolf Künemann	FIAN International
Sandra Liebenberg	Ehemaliges Mitglied und stellvertretende Vorsitzende des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
June Lorenzo	International Indian Treaty Council (IITC)
Daniel Magraw	Johns Hopkins University School of Advanced International Studies (SAIS)
Rashida Manjoo	Ehemalige UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen
Sharon Manyfingers	Chief Negotiator, NWT Treaty 8 Tribal Corporation
Kinda Mohamadieh	Third World Network
Carroll Muffett	Center for International Environmental Law (CIEL)
Aoife Nolan	Präsidentin des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte des Europarats
Manfred Nowak	Ehemaliger UN-Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame,

	unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
Joy Ngozi Ezeilo	Ehemalige UN-Sonderberichterstatterin über Menschenhandel, insbesondere den Handel mit Frauen und Kindern
Tony Oposa	Präsident von The Law of Nature Foundation
Nicholas Oraga	University of Nairobi
Navi Pillay	UN-Hochkommissarin für Menschenrechte (2008 – 2014)
Astrid Puentes	Unabhängige Beraterin für internationales Umweltrecht und Menschenrechte
Julieta Rossi	Mitglied des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
Fabian Salvio	National University of La Plata
Heisoo Shin	Ehemaliges Mitglied des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
Nico Schrijver	Leiden University
Magdalena Sepúlveda Carmona	Ehemalige UN-Sonderberichterstatterin zu extremer Armut und Menschenrechten
Ann Skelton	Vorsitzende des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes
Sigrun Skogly	Lancaster University
Ana Maria Suarez-Franco	FIAN International
Velina Todorova	Mitglied des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes
Vicky Tauli-Corpuz	Ehemalige UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte indigener Völker
Baskut Tuncak	Ehemaliger UN-Sonderberichterstatter über die Auswirkungen der umweltverträglichen Handhabung und Entsorgung von gefährlichen Stoffen und Abfällen auf die Menschenrechte
Melissa Upreti	Mitglied und ehemalige Vorsitzende der UN-Arbeitsgruppe zur Diskriminierung von Frauen und Mädchen
Theo van Boven	Maastricht University
Attiya Waris	UN-Sonderberichterstatterin für Auslandsverschuldung, andere internationale finanzielle Verpflichtungen und Menschenrechte
Margaretha Wewerinke	Amsterdam Law School
Michael Windfuhr	Stellvertretender Vorsitzender des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
Alicia Ely Yamin	Harvard Law School
Vicente Paolo Yu	Third World Network

Weitere Unterstützende der Maastrichter Prinzipien zu den Rechten künftiger Generationen sind auf der Website der Prinzipien aufgeführt: RightsOfFutureGenerations.org

Alle Unterzeichnungen werden in persönlicher Eigenschaft vorgenommen.

Teilnehmende am Maastricht IV-Prozess*

Redaktionsgruppe

Sandy Liebenberg (Vorsitzende)
Ashfaq Khalfan
Miloon Kothari
Carroll Muffett

Magdalena Sepúlveda Carmona
Sharon Venne-Manyfingers
Margaretha Wewerinke-Singh

Steuerungsgruppe

Fons Coomans
Sébastien Duyck
Rolf Künnemann
Sofia Monsalve (2017 - 2019)

Carroll Muffett (2017 - 2022)
Sigrun Skogly
Ana Maria Suarez-Franco

Projekt- und Forschungsunterstützung für die Steuerungs- und die Redaktionsgruppe

Gideon Basson
Katharina Maier

Konferenz- und Workshop-Teilnehmende

Letícia Aleixo
Gustavo Arosemena
Judith Bueno De Mesquita
Manuel Castañón
Lilian Chenwi
Danwood Chirwa
Joie Chowdhury
Jean-Marie Collin
Fons Coomans
Gilles Dufrasne
Sébastien Duyck
Tomaso Ferrando
Sándor Fülöp
Paula Gioia
Raphaël Goncalves Alves

Axel Gosseries
Richard Harvey
Josh Jackson
Sébastien Jodoin
Ashfaq Khalfan
Isabelle Kolebinov
Miloon Kothari
Rolf Künnemann
Yves Lador
Sandra Liebenberg
June Lorenzo
Kinda Mohamadieh
Alexandra Montgomery
Carroll Muffett
Godwin Ojo

Nicholas Orago
Larissa Parker
Catherine Pearce
Sherry Pictou
Elena Pribytkova
Astrid Puentes
Magdalena Sepúlveda Carmona
Sigrun Skogly
Ana Maria Suarez-Franco
Marie Toussaint
Leonidas Vatikiotis
Sharon Venne-Manyfingers
Margaretha Wewerinke
Michael Windfuhr
Vicente Paolo Yu

Mitwirkende an Fallstudien, Forschungs- und Konsultationspapieren

Letícia Soares Peixoto Aleixo	Judith Bueno de Mesquita	Jean-Marie Collin
Sophia Pires Bastos	Manuel Castañón	Fons Coomans
Gustavo Arosemena	Danwood Chirwa	Christian Courtis
Gilles Dufrasne	Isabelle Kolebinov	Marie Toussaint
Sébastien Duyck	Rolf Künnemann	Leonidas Vatikiotis
Tomaso Ferrando	Yves Lador	José Jaime Villalobos &
Sándor Fülöp	Bridget Lewis	Christoph Winter
Paula Gioia	June Lorenzo	Sandra C. Wisner, Eszter Boldis,
Raphaël Goncalves Alves	Alexandra Montgomery	Jasmine Shin, Alicia E. Yamin &
Axel Gosseries	Godwin Ojo	Francisca Lucien
Richard Harvey	Larissa Parker, Katherine Lofts & Sébastien Jodoin	Center for Law, Justice and
Joshua Jackson	Catherine Pearce	Society (Dejusticia)
Sébastien Jodoin & Nilani	Sherry Pictou	FIAN International Secretariat
Ananthamoorthy	Magdalena Sepúlveda Carmona	Youth and Environment Europe
Ashfaq Khalfan & Chiara Liguori	Sigrun Skogly	(Laura Hildt)

Prozessteilnehmende

Maria Virginia Bras Gomes	Sándor Fülöp	Carroll Muffett
Manfred Nowak	Paolo Galizzi	Angela Müller
Marcos Orellana	Ayan Garg	Daragh Murray
Shubhangi Agarwalla	Pinar Gayretli	Irene Musselli
Letícia Aleixo	Martin Gerdemann	Harriet Nakasi
Dr. Zoi Aliozi	Christophe Golay	Jane Nalunga
Philip Alston	Beth Goldblatt	Smita Narula
JP Amaral	Raphaël Goncalves Alves	Andreas Neef
Volahery Andriamanantenaso	Iñigo González-Rico	Maddalena Neglia
Gustavo Arosemena	Alexandra Goossens-Ishii	Aoife Nolan
Stephan Backes	Neshan Gunasekera	Birsha Ohdedar
Saher Baig	LaDawn Haglund	Nicholas Orago
Nnimmo Basse	Md. Mujibul Haque Munir	Larissa Parker
Gideon Basson	Richard Harvey	Genevieve Paul
Sophia Bastos	Laura Hildt	Catherine Pearce
Lovleen Bhullar	Soo-Young Hwang	Sherry Pictou
Elisheva Blum	Claudia Ituarte Lima	Ravi Prakash Vyas
Michael Bochenek	Joshua Jackson	Astrid Puentes
Damaris Bonareri Onyanha	Sébastien Jodoin-Pilon	Sandra Ratjen
Sam Bookman	Sarah Joseph	Sor Rattana
Jonathan Boston	Nchunu Justices Sama	Aswathy S.
David Boyd	David Kabanda	Alberto Saldamando
Brid Brennan	Lisa Kadel	Carole Samdup
Alfred Brownell	Kadyr Kassiyet	Carole Samdup
Judith Bueno de Mesquita	Allana Kembabazi	Gabriel Sanchez Ainsa
Karin Buhmann	Matthias C. Kettemann	Joss Saunders
Virginia Bullington	Ashfaq Khalfan	Benjamin Schachter
Elisabeth Bürgi Bonanomi	Tessa Khan	Liane Schalatek
Hailey Campbell	David Kinley	Joseph Schechla
Alejandra Cárdenas Cerón	Juliane Kippenberg	Jule Schnakenberg
Koldo Casla	Isabelle Kolebinov	Claudio Schuftan
Sydney Castro	Miloon Kothari	Britton Schwartz

Lilian Chenwi	Amanda Kron	Sharifah Sekalala
Patrick Chiekwe AMT	Cressida Kuala	Magdalena Sepulveda
Danwood Chirwa	Rolf Kuennemann	Maria Alejandra Serra Barney
Joie Chowdhury	Eugene Kung	Neetu Sharma
Jean-Marie Collin	Yves Lador	Ann Skelton
Brian Concannon	Peter Lawrence	Tracey Skillington
Fons Coomans	Maëlle Lécureuil	Sigrun Skogly
Joshua Cooper	Lotte Leicht	Yifang Slot-Tang
Christian Courtis	Bridget Lewis	Imke Steimann
Solene Crawley	Victoria Lichet	Ana Maria Suarez Franco
Aoife Daly	Sandy Liebenberg	Brigit. Toebes
Vanessa Daza	Chiara Liguori	Marie Toussaint
Surya Deva	Reina-Marie Loader	Jörg Tremmel
Dinushika Dissanayake	June Lorenzo	Mrinal Tripura
Jacqueline C.A. Dugard	Alejandra Lozano	Stephen Turner
Marcus Düwell	Francisca Lucien	Theo van Boven
Sébastien Duyck	Prof. Cephas Lumina	Jan van de Venis
Solomon Ebrobrah	Carmen Márquez-Carrasco	Wouter Vandenhole
Nathaniel Eisen	Constanza Martinez	Sharon Venne-Manyfingers
Jacob Ellis	Anna Martinez-Zemplen	José Jaime Villalobos
Luiiz Henrique Eloy	Kelly Matheson	Alyn Ware
Alicia Ely Yamin	Lucy Maxwell	Annabel Webb
Michael Fakhri	Lorna McGregor	Margaretha Wewerinke
Gertrud Falk	Bill McKibben	Pubudini Wickramaratne
Basil Fernando	Tim Meijers	Mariama Williams
Kileni Fernando	Francine Mestrum	Michael Windfuhr
Tomaso Ferrando	Sofia Monsalve	Christoph Winter
Aoife Fleming	Raúl Montenegro	Sandra Wisner
Cees Flinterman	Alexandra Montgomery	Solomon Yeo
Kees Flinterman	Akihiko Morita	
Kristina Fried	Luis Carlos Moro	

***Hinweis: Die Teilnahme am Maastricht IV-Prozess bedeutet nicht unbedingt die Zustimmung zu den verabschiedeten endgültigen Prinzipien.**

Design und Layout:
Tyler Unger, mit Unterstützung von Lani Furbank

Weitere Informationen zu den Prinzipien finden sich unter RightsOfFutureGenerations.org.
